

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG
EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

zwischen

**der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin**

- nachfolgend "**BWB**" genannt –

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "**Holding**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die

Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser- Aufbereitungsanlagen (§2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).

2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich anschließend nach Maßgabe dieses Vertrages über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach den Entnahmen aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.
4. Gleichzeitig mit diesem Vertrag werden das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag abschließen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilge-

schäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund dieses Vertrages errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN UND ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

TEIL I

VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT A

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS ABWASSERGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 2.135.000.000 (in Worten: Deutsche Mark zwei Milliarden und einhundertfünfunddreißig Millionen) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehören nur solche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. (5) KStG in der bei Abschluß dieses Vertrages geltenden Fassung erfüllen. Hiervon bleibt eine etwaige bilanzielle Zuordnung der diesen Tätigkeiten dienenden Gegenstände durch die BWB zum Teilgeschäftsbetrieb Abwas-

serentsorgung und Niederschlagsabwasserableitung unberührt. Sollte sich die steuerliche Beurteilung der Tätigkeiten, welche zum heutigen Tag die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebs erfüllen, nach dem Stichtag lediglich teilweise ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Veränderung der Zuordnung dieser Tätigkeiten zu den Teilgeschäftsbetrieben unter Vermeidung steuerlicher Nachteile für die Holding verständigen, um die Steuerfreiheit der hoheitlichen Tätigkeiten zu erhalten.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT B

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS WASSERGE SCHÄFT UND DAS UMLANDGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 915.000-000 (in Worten; Deutsche Mark neunhundert fünfzehn Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der das gesamte Unternehmen der BWB mit Ausnahme des in Abschnitt A genannten Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehört insbesondere die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH ("SVZ"), das Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Dieser Teilgeschäftsbetrieb wird steuerlich zu Buchwerten in die Stille Gesellschaft eingebracht.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT C

REGELUNGEN BETREFFEND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT A UND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT B

§ 1

Anwendungsbereich

Die Holding und die BWB haben eine Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A und eine weitere Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B errichtet. Da die Rechtsverhältnisse zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A den Rechtsverhältnissen zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B entsprechen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, werden in diesem Abschnitt C die Bestimmungen aufgeführt, die für beide Stillen Gesellschaften gelten, ungeachtet der Eigenständigkeit beider Stillen Gesellschaften. Soweit in diesem Vertrag auf die "Stille Gesellschaft" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, entweder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A oder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B, je nachdem, welche Stille Gesellschaft im jeweiligen Fall betroffen ist. Soweit in diesem Vertrag auf den "Teilgeschäftsbetrieb" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, um den Teilgeschäftsbetrieb der EWB, an dem die Holding im jeweiligen Fall als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

§ 2

Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Holding am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, die Holding hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht. Der Gewinn und Verlust, der auf den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 entfällt, wird anteilig pro rata temporis berechnet, es sei denn, die BWB, das Land Berlin und die Holding einigen sich darauf, zum Stichtag einen Zwischenabschluß aufzustellen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts (so wie im Konsortialvertrag definiert) in die Holding, aus der Entnahme der Holding aus der BWB sowie aus der vollständigen Abschreibung des Beteiligungansatzes an der SVZ und aus dem Erlaß des der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehens bleiben bei der nach Satz 3 erfolgten Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unberücksichtigt und werden in vollem Umfang der BWB zugerechnet.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der BWB. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der Holding ist in bar zu erbringen. Sofern die BWB, das Land Berlin und die Holding nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der BWB über.
2. Die Holding tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der BWB wird die Holding wegen ihrer Ansprüche nach § 19 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die BWB und die Holding sind sich darin einig, daß die Einlage der Holding zum Stichtag 49,9 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs (nach Leistung der Einlage) entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die BWB und die Holding mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als stiller Gesellschafter ist die Holding mit schuldrechtlicher Wirkung am Vermögen des Teilgeschäftsbetriebs in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die Holding ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A nur hinsichtlich der Beteiligung der Holding gewerbsteuerpflichtig wer-

den, geht die hierdurch entstehende Gewerbesteuer allein zu Lasten des Gewinnanteils der Holding.

4. Die Holding nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. §§ 13 Abs. (1) und 17 Abs. (3) bleiben unberührt.
5. Soweit Gewinn oder Verlust nicht auf die Holding entfällt, entfällt er auf die BWB.

§ 5

Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis der BWB sowie das des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die BWB maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der BWB zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der BWB vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die Holding eine Kopie des Entwurfs.
2. Der Holding ist der festgestellte Jahresabschluß der BWB zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der BWB sowie einer Kopie der Steuerbilanz auszuhändigen. Die Holding ist berechtigt, den Jahresabschluß der BWB durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl prüfen zu lassen. Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs. Führen die Prüfungen der von der Holding beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die BWB und die Holding nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfung einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob der Jahresabschluß der BWB oder die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwing-

gende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Können sich die BWB und die Holding nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für die nachträgliche Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses der BWB Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB, und die Holding je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft werden für die BWB und die Holding je ein Einlagekonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Gesellschafterverrechnungskonto geführt. Für die Holding werden ferner ein Einlagekonto-SVZ und ein Verlust Vortragskonto-SVZ geführt.
4. Die Einlagen der Holding sind auf ihren Einlagekonten zu buchen. Von der Einlage der Holding in den Teilgeschäftsbetrieb gemäß Teil I Abschnitt B ist ein Teilbetrag in Höhe von DEM 200 Millionen auf das Einlagekonto-SVZ zu buchen. Auf den Einlagekonten der BWB ist jeweils der Betrag zu buchen, der der jeweiligen Differenz zwischen den der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und der gemäß Abschnitt B zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe ihrer Buchwerte zum Stichtag bei der BWB entspricht. Weitere Einlagen der Holding und der BWB sind auf den Rücklagekonten zu buchen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf den Verlustvortragskonten gebucht. Eine Umbuchung von den Einlagekonten bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem jeweiligen Verlustvortragskonto (mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ)

gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Alle Gewinne aus der Beteiligung an der SVZ werden in Höhe der Beteiligungsquote auf dem Verlustvortragskonto-SVZ gebucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Holding kann verlangen, dass darüber hinaus auch andere auf sie entfallende Gewinnanteile auf das Verlustvortragskonto-SVZ gebucht werden. Aus den danach verbleibenden Gewinnanteilen sind Beträge auf die Rücklage- und Gesellschafterverrechnungskonten nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.

6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

Gewinn- und Verlostermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Holding ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. Hierbei sind Gewinn- und Verlustanteile aus der Umlandentwässerung und der Betriebsführung den Stillen Gesellschaften gemäß Abschnitt A und B gemäß den bislang vorgenommenen Aufteilungen zuzuordnen.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der Holding am Gewinn und Verlust ist in einem ersten Schritt der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes und (ii) des auf die Holding entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich des anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen. In einem zweiten Schritt ist von den aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ entstehenden Verlusten ein Anteil von 49,9 %

auf das Verlustvortragskonto-SVZ der Holding und ein Anteil von 50,1 % auf das Verlustvortragskonto der BWB zu buchen.

3. BWB und Holding sind sich darin einig, daß die zusammengefaßte Bilanz beider Stillen Gesellschaften eine Eigenkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital - so wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert - zur Bilanzsumme) von mindestens 30% ausweisen soll. Wenn und soweit sich der technische Zustand der Unternehmensanlagen oder die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebs der BWB sowie die sich daraus ergebenden Investitionserfordernisse oder wenn und soweit sich die Rückstellungserfordernisse wesentlich verändern und als Folge dieser Änderung die Einhaltung der vorgenannten Eigenkapitalquote über einen längeren Zeitraum gefährdet erscheint, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der Eigenkapitalquote verständigen.

Sofern die oben genannte Mindesteigenkapitalquote länger als zwei Jahre unterschritten wird, wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der BWB vom Jahresüberschuß ein Betrag den Rücklagekonten der BWB und der Holding (in Höhe der Beteiligungsquote) gutgeschrieben, der zur Erreichung der genannten Eigenkapitalquote erforderlich ist. Hierbei werden BWB und die Holding einvernehmlich festlegen, in welchem Verhältnis die Zuführung zu den Rücklagenkonten der beiden Stillen Gesellschaften vorzunehmen ist. Ist die vorgenannte Eigenkapitalquote bereits erreicht oder wird sie durch Gutschrift nach Maßgabe des vor angegangenen Satzes erreicht, so ist der (verbleibende) Jahresüberschuß den Gesellschafterverrechnungskonten der BWB und der Holding gutzuschreiben, soweit nicht BWB und Holding einstimmig mit Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB etwas anderes beschließen. Eine Umbuchung vom Rücklagenkonto auf das Gesellschafterverrechnungskonto ist nur mit Zustimmung sowohl der BWB, die insoweit der Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB bedarf, als auch der Holding zulässig. Den Vertragsparteien steht ein Umbuchungsanspruch zu, wenn und soweit die Eigenkapitalquote den in Satz 1 genannten Prozentsatz übersteigt.

Dieser Umbuchungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Rücklagen, die nach dem Stichtag gebildet wurden.

4. Über die Verwendung des auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der BWB gutgeschriebenen Gewinns beschließt die Gewährträgersammlung der BWB nach Maßgabe des Art. II § 6 Abs. (2) BWBPrG und unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7).
5. Die Holding ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB zu entnehmen.
6. Die Holding und die BWB sind berechtigt, zu den jeweiligen Steuerzahlungsterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafterverrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um - im Falle der Holding - die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen, auch soweit sie bei der BB-AG als stiller Gesellschafter der Holding anfallen, und - im Falle der BWB - die auf die BWB entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Beträge an anrechenbarer Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer für Beteiligungserträge gelten als durch die Holding bzw. die BWB entnommen, soweit sie auf deren Gewinnanteil entfallen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der BWB und der Holding zulässig.
7. Entnahmen sind nur vom Gesellschafterverrechnungskonto möglich und - soweit Abs. (6) nicht etwas anderes vorsieht - nur zulässig, falls und soweit der Saldo aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt B des betroffenen Gesellschafters positiv ist. Sollte ein oder beide Gesellschafterverrechnungskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB ne-

gativ sein, ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, diese(s) wieder durch Leistung einer Einlage aufzufüllen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der negative Saldo auf Entnahmen nach Abs. (6) zurückzuführen ist. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto - mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ - noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafterverrechnungskonto auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen beiden Gesellschafterverrechnungskonten oder zwischen einem Gesellschafterverrechnungskonto der einen Stillen Gesellschaft mit dem Verlust-Vortragskonto- der anderen Stillen Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. § 3 des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Holding vom heutigen Tag ("IWV") bleibt unberührt.

8. Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der Holding gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung dieser Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.
9. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der BWB nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

§ 7

Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der BWB. Die Rechte der Holding gemäß Teil II dieses Vertrages bleiben unberührt.
2. Die BWB hat der Holding auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der BWB und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der Holding beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen.
3. Die Holding erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der BWB ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der BWB den Aktionären der Holding die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der Holding erforderlich sind.

§ 8

Verfügungen über die stille Beteiligung/Gesellschafterrechte und über die Einlagen

1. Die Holding ist vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Einwilligung der BWB and der Gewährträgersversammlung der BWB nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Ge-

sellschafters, auf Dritte nicht übertragbar. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Die Holding ist berechtigt, an der stillen Beteiligung Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der stillen Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Diese Bestellung von Sicherungsrechten ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der stillen Beteiligung aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beitrifft, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

§ 9

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

Die BWB bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter der Zustimmung der Holding, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die BWB eine dieser Maßnahmen ohne Beteiligung der Holding durch, so ist die Beteiligungsquote in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. (3) und (4) anzupassen. § 3 des IWV bleibt unberührt.

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der Holding am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der BWB kann nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 17) können nicht verkürzt werden.
2. Wird das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB in Anspruch genommen, hat die BWB der Holding unverzüglich durch Übersendung einer schriftlichen Aufforderung Gelegenheit zu geben, dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Holding der Leistung des Landes Berlin entspricht. Nimmt die Holding diese Gelegenheit nicht wahr und übt die BWB das Kündigungsrecht gemäß Teil III § 17 Abs. (4) nicht aus, so sind die Parteien dieses Vertrages verpflichtet, die Beteiligungsquote der Holding mit Wirkung zu dem Tag, an dem das Land aufgrund der Inanspruchnahme geleistet hat, nach näherer Maßgabe des Abs. (3) und (4) anzupassen.
3. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die BWB und die Holding gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB beauftragen. Können sich die BWB und die Holding nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land Berlin in Anspruch genommen wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Leistung des Landes Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB liegt und in dem der Unterneh-

mentwert unter der Annahme ermittelt wird, daß das Land die Leistung nicht erbracht hat. Das zweite Gutachten soll auf den Zeitpunkt erstellt werden, der unmittelbar nach Bewirkung der Leistung des Landes liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufssüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

4. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der Holding, im übrigen der BWB zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der BWB zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der BWB und der Holding nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

TEIL II

VERTRAG ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

Ferner schließen die Vertragsparteien zur Begründung einer einheitlichen Leitung den nachfolgenden Vertrag, durch den die BWB die Leitung ihres Unternehmens der Holding unterstellt.

§ 11

Weisungsrechte der Holding

1. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der BWB Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen. Weisungen, die für die BWB nachteilig sind, dürfen nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht darf nur im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG und der Satzung der BWB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.

Dem Vorstand der BWB obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der BWB. Er behält seine volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch zulässige Weisungen eingeschränkt ist.

2. Das Weisungsrecht der Holding gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Anstalts- und Gewährträger zwingend vorbehalten sind und die er durch den Vorstand der BWB ausführen läßt.
3. Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin, entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
4. Die Rechte und Pflichten der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin bleiben unberührt.
5. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und der Gewährträgerversammlung der BWB bleiben unberührt. Für den Aufsichtsrat gilt § 308 Abs. (3) AktG sinngemäß.

§ 12

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 13

Unternehmensvertragliche Pflichten der Holding

1. Die Holding wird in analoger Anwendung von § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer im Jahresabschluß der BWB ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht aufgrund der Beteiligung der Holding am Verlust gemäß Teil I § 4 Abs. (4) dieses Vertrages oder dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß §§ 304 ff. AktG auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung finden.

§ 14

Mitbestimmung

Die Holding hat einen gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß die Arbeitnehmer der BWB - einschließlich solcher, die inhaltlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) Satz 2 BetrVG erfüllen - zu diesem Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

TEIL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB. § 10 bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die sich auf Teil II beziehen, bedürfen außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

§ 16

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gewährträgersversammlung und des Aufsichtsrates der BWB sowie der Hauptversammlung der Holding. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtlich zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen, und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt dieser Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung als nicht zustande gekommen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.
3. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
3. Die BWB ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB die Summe der auf den Verlustvorkonten der Holding gebuchten Verlustanteile die Summe der zu diesem Zeitpunkt auf den Einlagenkonten, den Rücklagekonten und den Gesellschafterver-

rechnungskonten der Holding ausgewiesenen Beträge übersteigt und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die BWB hat der Holding schriftlich unter Übersendung des Jahresabschlusses mitgeteilt, daß (i) die Summe der auf die Holding entfallenden Verluste die Einlagen übersteigt und daß (ii) die BWB diesen Vertrag kündigen wird, wenn die Holding nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Zugang des Schreibens bei der Holding, den Differenzbetrag zwischen Verlust und Einlage durch eine Einlage ausgleicht.
 - (b) Die Holding hat den unter lit. (a) genannten Differenzbetrag nicht innerhalb der genannten Frist von sechs Wochen durch eine Einlage ausgeglichen.
4. Die BWB ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wurde und entweder an die BWB oder an einen Dritten geleistet hat, es sei denn, die Holding hat unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die BWB dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag gezahlt, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Leistung des Landes Berlin entspricht.
5. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist.
6. Eine Kündigung des Vertrages durch die Holding ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die BWB nur mit Zustimmung ihrer Gewährträgersammlung zulässig.
7. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Kündigt ein Gesellschafter nur Teil I

oder nur Teil II dieses Vertrages, so gilt dies als Kündigung des gesamten Vertrages.

8. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft - gegebenenfalls auch ohne fortbestehendes Weisungsrecht -, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen.
9. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages I.

§ 18

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die Holding ein Gesamtauseinandersetzungsguthaben in bar, dessen Betrag der Summe des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt A zuzüglich des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt B entspricht. Die vorgenannten Teilauseinandersetzungsguthaben werden nach den in Anlage 2 genannten Grundsätzen ermittelt.
2. Ist ein Teilauseinandersetzungsguthaben negativ, das andere positiv, so entspricht das Gesamtauseinandersetzungsguthaben dem Saldo beider Teilauseinandersetzungsguthaben. Ist das Gesamtauseinandersetzungsguthaben insgesamt negativ, so erhält die Holding kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der Holding. § 13 Abs. (1) bleibt unberührt.

3. Das Gesamtauseinandersetzungsguthaben ist spätestens 60 Tage nach Beendigung des StG-Vertrag II zur Zahlung fällig. Falls das in Anlage 2 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat die BWB als vorläufiges Auseinandersetzungsguthaben den in Ziff. 9 der Anlage 2 definierten vorläufigen Verkehrswert der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt A und B zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Teilauseinandersetzungsguthabens hat die BWB den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen, auszugleichen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Tag, der auf den Tag Beendigungsstichtag folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.
4. Anstelle der Vorgehensweise nach den vorstehenden Absätzen ist die Holding nach Wahl der BWB verpflichtet, die stillen Gesellschaftsbeteiligungen zum Beendigungsstichtag auf einen von der BWB benannten Dritten zu übertragen. Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten dann entsprechend. Für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die von dem Dritten zu erfolgen hat, haftet die BWB neben dem Dritten der Holding gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 19

Auflösung der BWB

Mit der Auflösung der BWB endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding etwas anderes vereinbaren. Die Holding erhält den Saldo aus den folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafterverrechnungskonto, und Verlustvortragskonto und Verlust-

vortragskonto SVZ. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Liquidationserlös beteiligt.

§ 20

Vertragsanpassung

1. Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages verlangen ("Vertragsanpassung"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt, falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.
2. Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 21 Abs. (3) dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien, eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 3 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den [____]. Juni 1999

BWB Holding AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Beteiligungs AG

durch:

Name: _____

Funktion: _____

- Anlagen:
1. Definition des Eigenkapitals
 2. Grundsätze für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
 3. Schiedsvereinbarung

Definition des Eigenkapitals im Sinne des § 6 Abs. (3)

Eigenkapital = Stammkapital

- zuzüglich:
- Kapitalrücklage
 - Gewinnrücklage
 - Gewinnvortrag
 - nicht zur Ausschüttung kommende Jahresüberschüsse
 - 50 % des Sonderpostens mit Rücklagenanteil
 - Vermögenseinlage der Holding als stiller Gesellschafter
 - 2/3 der passivierten Ertragszuschüsse/Baukostenzuschüsse

- abzüglich:
- Verlustvortrag
 - Jahresfehlbetrag

Grundsätze für die Ermittlung des Optionspreises und des Auseinandersetzungsguthabens

1. Die nachfolgenden Grundsätze gehen, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, in den folgenden Fällen:

(a) bei Ausübung einer Call-Option oder Put-Option i.S.d. Konsortialvertrages ("**Option**") für die Berechnung des Kaufpreises

- (i) der von der BB-AG an der Holding gehaltenen stillen Beteiligung aus dem StG-Vertrag I;
- (ii) der von der BB-AG an der BWB-NEU gehaltenen Beteiligung (sofern die BB-AG gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist);

(b) bei einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung ("**Kündigung**") des StG-Vertrages II für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens der vom der Holding an der BWB gehaltenen stillen Beteiligungen gemäß StG-Vertrages II.

Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die nachstehenden Grundsätze, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, für die Ermittlung des Kaufpreises für die Aktien nach näherer Maßgabe der Ziff. 8.

2. Der Kaufpreisanspruch bzw. das Auseinandersetzungsguthaben umfaßt, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option bzw. Kündigung

(a) den Saldo aus den folgenden für die Holding geführten Konten gemäß StG-Vertrag II: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragskonto und Verlustvortragskonto-SVZ und

- (b) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust (einschließlich des Gewinns und des Verlustes aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ) der Holding gemäß StG-Vertrag II für das laufende Geschäftsjahr und
- (c) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB ("**Verkehrswert-BWB**")

Sofern die BB-AG oder die Holding gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist, umfaßt der Kaufpreisanspruch (i) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust der BB-AG bzw. der Holding für das laufende Geschäftsjahr der BWB-NEU und (ii) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der BB-AG bzw. Holding an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der BWB-NEU ("**Verkehrswert-BWB-NEU**").

3. Der Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU wird unverzüglich nach Ausübung der Option bzw. Kündigung durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Option bzw. Kündigung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.
4. Die Ermittlung des Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert -BWB-NEU erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren. Für die Berechnung des Vielfachen des EBITDA (gemäß Ziffer 7 bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Ertragssteuern, Ab-

schreibungen und Wertberichtigungen) ist ein Faktor zu verwenden, der für die Unternehmensbewertung im Rahmen vergleichbarer Unternehmenskäufe oder anderer vergleichbarer Geschäfte oder für die Bewertung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen marktüblich ist; dabei ist auch der für die Unternehmensbewertung im Rahmen dieser Teilprivatisierung der BWB vom Investor angewandte Faktor zu berücksichtigen.

5. Im Falle der Ausübung der Option bzw. Kündigung während der gesetzlichen Tarifbindungsperiode bis einschließlich 31.12.2003 ist als Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU der Gesamtbetrag der von der Holding gemäß StG-Vertrag II geleisteten Einlagen jährlich aufgezinnt um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a. anzusetzen.
6. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind für die in Abzug zu bringenden Nettofinanzverbindlichkeiten die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung anzusetzen. Ferner sind für die Berechnung des EBITDA und der Nettofinanzverbindlichkeiten die Tarife der jeweiligen Tarifperiode - unabhängig von der tatsächlich beantragten Höhe - in der Höhe anzusetzen, die sich aus der Anwendung der für die Tarifberechnung maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt.
7. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU außerdem um die nachstehend genannten externen Söudereinflüsse zu bereinigen:
 - (a) Falls die für die Genehmigung der Tarife für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständige Behörde des Landes Berlin die von der BWB bzw. BWB-NEU für die laufende Tarifperiode beantragten Tarife nicht genehmigt hat, sind für die Berechnung des Verkehrswertes das EBITDA und die Nettofinanz-

Verbindlichkeiten zum Ablauf der letzten Tarifperiode zugrunde zu legen, für welche (i) die Tarife wie von der BWB bzw. BWB-NEU beantragt genehmigt wurden oder (ii) die BWB bzw. BWB-NEU eine von dem Antrag abweichende Genehmigungsentscheidung nicht gerichtlich angefochten haben, je nachdem, welche Tarifperiode näher an der laufenden Tarifperiode liegt.

- (b) Falls das Land Berlin gemäß § 23 des Konsortialvertrages für die laufende Tarifperiode zur Abtretung seines Gewinnanspruchs und/oder zur Erstattung des Differenzbetrages gegenüber der BB-AG verpflichtet ist, sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten so zu berechnen, als ob das Land Berlin der BWB bzw. BWB-NEU den vollen Umfang der zusätzlichen Kosten erstatten würde, die aus den in § 23.1 bis § 23.3 genannten Ereignissen resultieren.
- 8. Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die vorstehenden Grundsätze unter Ziff. 3 bis 7 in der Weise, daß als EBITDA und Nettofinanzverbindlichkeiten die entsprechenden Beträge der Holding anzusetzen sind.
- 9. Soweit in dem Konsortialvertrag und in den darin genannten Verträgen auf den vorläufigen Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung abgestellt wird, ist damit ein Betrag in Höhe von 75% deren jeweiligen Buchwertes zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung gemeint.
- 10. Unabhängig von dem Ergebnis der Verkehrswertermittlung nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen ist ein negativer Kaufpreis in jedem Falle ausgeschlossen,
- 11. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.